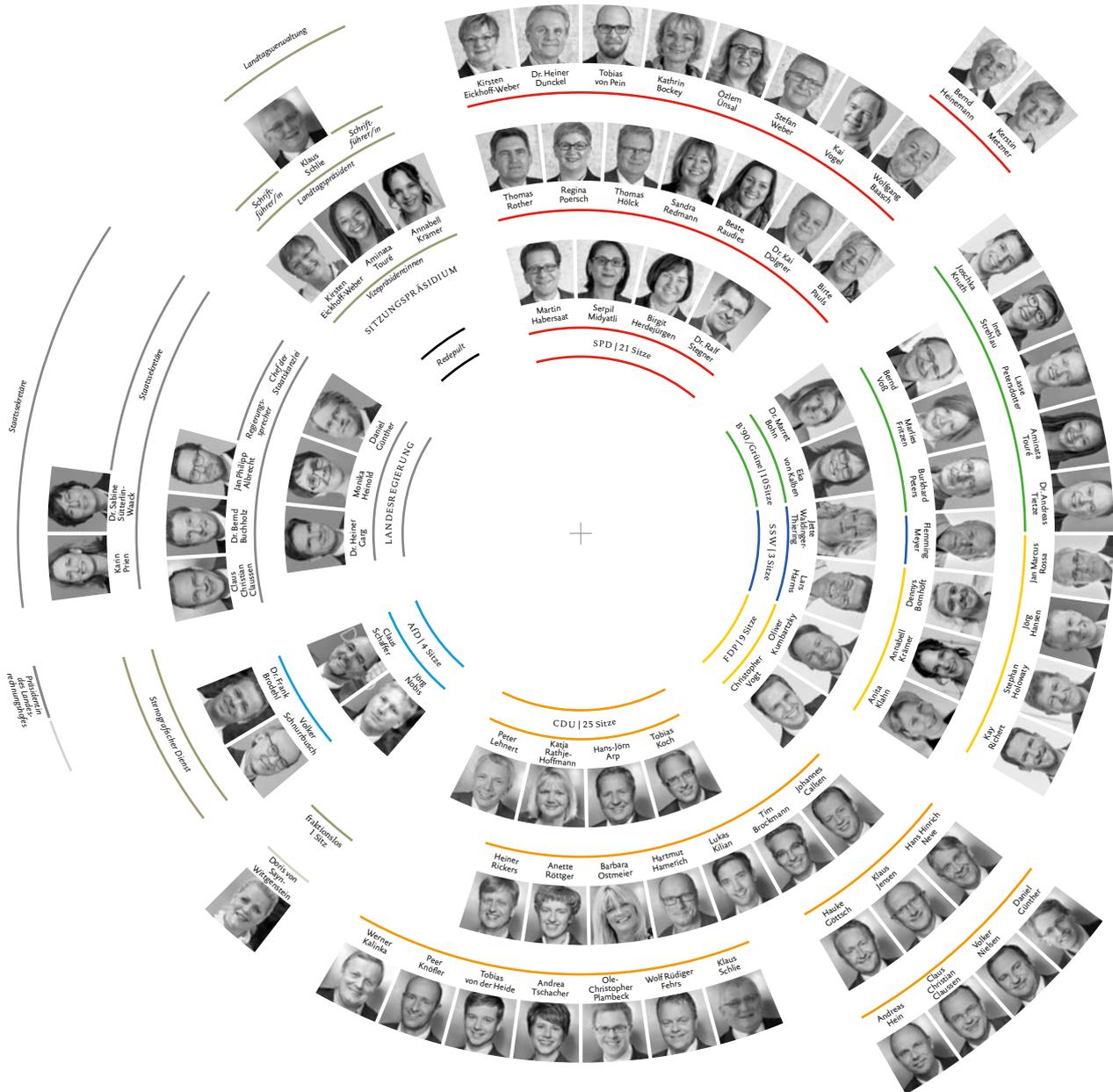


MODUL 2 DIE VERTRETUNG DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER: DER LANDTAG

Das Prinzip der repräsentativen Demokratie findet sich auch in Schleswig-Holstein: Der Landtag besteht aus den gewählten Abgeordneten. Als Parlament berät und verabschiedet er u. a. die Gesetze und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. In Schleswig-Holstein ist gemäß der Landesverfassung der Landtag das höchste politische Organ.



Der Landtag vom Fördeufer aus gesehen.
Foto: Schleswig-Holsteinischer Landtag



Die Sitzverteilung im Schleswig-Holsteinischen Landtag (Stand: Mai 2020).
Grafik: amatik Designagentur, Kiel

M1 Der Landtag in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung

In Artikel 16 Abs. 1 Verf SH werden die Aufgaben des Landtages folgendermaßen beschrieben:

„Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Der Landtag wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und kontrolliert die vollziehende Gewalt. Er behandelt öffentliche Angelegenheiten.“



Blick in den Plenarsaal.

Foto: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Holger Stöhrmann

M2 Herz oder Milz?

„Der Landtag ist nicht das Herz, sondern die Milz der Demokratie: notwendig, aber überflüssig. Nicht einmal über die Biersteuer können die Länder selbst bestimmen. Dabei braucht Deutschland Landtage, die etwas zu sagen haben.“

Kommentar von Heribert Prantl, 5. September 2014

<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/schwaeche-der-parlamente-das-bier-der-laender-1.2115830>



Parlamentsdebatte.

Foto: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Holger Stöhrmann

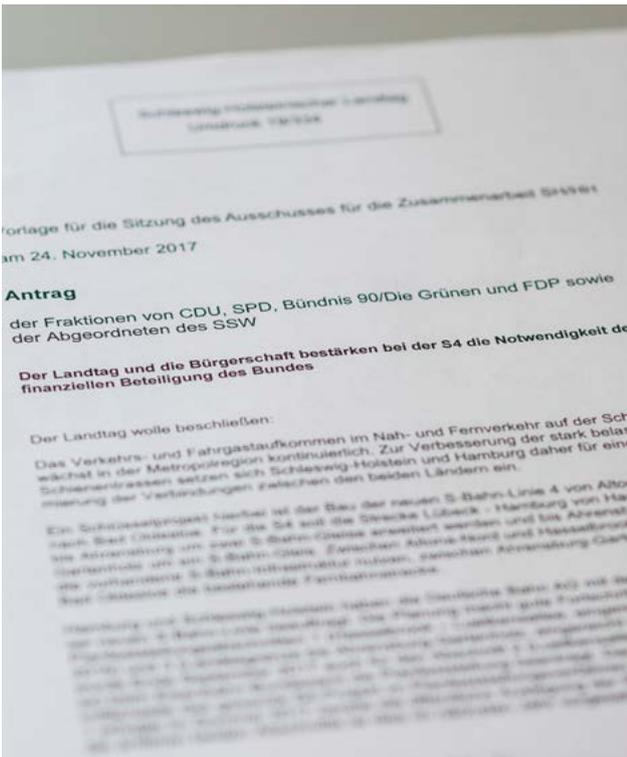
M3 Das Parlament – Welche Aufgaben und Funktionen hat es?



Debatte im Plenarsaal.
Foto: Carsten Rehder/dpa



Ministerpräsident Daniel Günther bei seiner Vereidigung.
Foto: Ulf-Kersten Neelsen / Lübecker Nachrichten



Vorgang zum Thema Schienenanbindung zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg.
Foto: Landesbeauftragter für politische Bildung Schleswig-Holstein



Gesetzesentwurf der Landesregierung.
Foto: Landesbeauftragter für politische Bildung Schleswig-Holstein

M4 Der Landtag im System der Gewaltenteilung, die Organisation des Landtages

Aufgaben und Kompetenzen des Landtages

- ▷ Entsprechend der direkten Legitimation durch das Volk trifft der Landtag die wesentlichen Entscheidungen und erlässt vor allem die Gesetze, die im Land Schleswig-Holstein gelten. Dies geschieht meistens mit einfacher Stimmenmehrheit, besonders wichtige Angelegenheiten wie etwa Verfassungsänderungen oder Wahlbeschlüsse erfordern auch größere Mehrheiten.
 - ▷ Darüber hinaus wählt der Landtag den Ministerpräsidenten oder die Ministerpräsidentin. Dadurch erhält die Exekutive ihre demokratische Legitimation. Auch bedeutende Richter(innen)posten in der Judikative werden durch Wahl des Landtags legitimiert.
 - ▷ Dem Landtag fällt als weitere wichtige Kompetenz die Kontrolle der Landesregierung zu. Wie in parlamentarischen Systemen üblich, wird diese Kontrollfunktion in der Praxis insbesondere von der Opposition im Landtag wahrgenommen.
- der Regierung berühren, können zudem Parlamentarische Untersuchungsausschüsse einberufen werden. Deren Einsetzung können bereits ein Fünftel der Abgeordneten erzwingen, so dass Untersuchungsausschüsse vor allem ein Kontrollinstrument der Opposition sind.
- ▷ Auch die Kritik der Regierungspolitik durch Abgeordnete im Parlament und in den Medien stellt parlamentarische Kontrolle dar.
 - ▷ Eine erhebliche Kontrollwirkung ergibt sich auch aus der Kompetenz des Landtags, die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben des Landes durch Gesetz zu beschließen (Art. 58 Abs. 2 Verf SH).
 - ▷ Das schärfste Kontrollinstrument ist indes das konstruktive Misstrauensvotum, mit dem der Landtag während der Legislaturperiode die amtierende Ministerpräsidentin oder den amtierenden Ministerpräsidenten durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers ersetzen kann. Dies führt nach der Verfassung zu einem Austausch der gesamten Landesregierung.

Die Kontrolle der Landesregierung beschäftigt das Parlament über eine gesamte Wahlperiode und stellt daher eines ihrer zentralen Tätigkeitsfelder dar. Die Verfassung gibt dem Parlament dabei verschiedene Kontrollinstrumente an die Hand.

- ▷ Abgeordnete oder Fraktionen können jederzeit Fragen zu bestimmten Sachthemen an die Landesregierung richten. Dies geschieht häufig in Form sog. Großer und Kleiner Anfragen. So heißt es in der Verfassung: „Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten (Art. 29 Abs. 1 Verf SH).“ Die Landesregierung hat nicht nur die Pflicht, auf Verlangen im Parlament zu erscheinen; durch parlamentarische Anfragen trifft sie auch eine umfassende Auskunftspflicht. Die Landesregierung muss ferner den Landtag über alle ihre wichtigen Vorhaben frühzeitig in Kenntnis setzen.
- ▷ Zur Klärung von Missständen, die von öffentlichem Interesse sind und üblicherweise den Verantwortungsbereich

Die Kontrollinstrumente zeigen, dass die Regierung über die gesamte Wahlperiode an die Unterstützung und politische Zustimmung des Parlaments gebunden ist. Man nennt dies parlamentarische Demokratie – ein Strukturprinzip, das sowohl im Bund als auch in den Bundesländern verwirklicht ist.

Mitglieder des Landtags

Mitglieder des Landtags sind die Abgeordneten, die in den Wahlkreisen als Direktkandidat/-in die meisten Erststimmen bekommen haben oder über die Landeslisten der Parteien gewählt wurden.

Die Abgeordneten des Landtags vertreten das gesamte Volk, also nicht nur ihre Partei oder ihren Wahlkreis. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Dieses sog. „freie Mandat“ bedeutet nicht Freiheit zur Willkür, sondern eröffnet Selbstbestimmung in der Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung. Den Abgeordneten wird zur Mandatswahrnehmung eine Entschädigung gezahlt, die auch ihre finanzielle Unabhängigkeit vor dem Einfluss

Außenstehender sichern soll. Zu den weiteren Rechten der Abgeordneten zählen Informationsrechte gegenüber der Landesregierung, Rede-, Antrags- und Stimmrechte im Parlament sowie der Schutz vor Strafverfolgung während der Mandatsausübung (sog. Immunität).

Landtagspräsident/-in und Landtagsverwaltung

Zur Regelung seiner Arbeitsweise hat sich der Landtag eine Geschäftsordnung gegeben. Sie regelt die Abläufe des parlamentarischen Betriebs. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen ist Aufgabe des Landtagspräsidenten oder der Landtagspräsidentin. Als parlamentarischer Brauch hat sich in Schleswig-Holstein die Praxis bewährt, eine/-n Abgeordnete/-n der stärksten Fraktion zum Landtagspräsidenten oder zur Landtagspräsidentin zu wählen. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der Parlamentarier/-innen auf sich vereinen kann. Dem Präsidenten/der Präsidentin stehen drei Vizepräsident(inn)en zur Verfügung sowie eine dem Landtag zugeordnete Dienststelle (Landtagsverwaltung), die von dem/der Direktor/-in des Landtags, einer Beamtin/einem Beamten, geleitet wird.



Landtagspräsident Klaus Schlie.
Foto: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Grundsatz der Öffentlichkeit

Der Landtag arbeitet als gewählte Volksvertretung grundsätzlich öffentlich. Die Plenar- und Ausschusssitzungen werden auch im Internet übertragen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch die Möglichkeit demokratischer Kontrolle und kann sich in den Sitzungen ein Urteil für künftige Wahlentscheidungen bilden.

Ausschüsse und Fraktionen

Der wesentliche Teil der parlamentarischen Arbeit wird in Fraktionen und Ausschüssen geleistet. In Ausschüssen finden die fachbezogenen Beratungen zu einzelnen Gesetzgebungsvorhaben statt. Dazu werden auch sachkundige Experten eingeladen und angehört. Am Ende dieser „parlamentarischen Vorarbeiten“ steht häufig eine Beschlussempfehlung für das Plenum (die Gesamtheit des Parlaments): Annahme oder Ablehnung eines Gesetzesentwurfes. In Fraktionen hingegen wird geklärt, welche politischen Grundsatzpositionen die Abgeordneten in bestimmten Fragen im Parlament und im Außenverhältnis, etwa gegenüber der Landesregierung, vertreten.

Das Plenum

Im Plenum, der Vollversammlung der Abgeordneten, werden die politischen Auseinandersetzungen geführt. Häufig stehen sich dabei die unterschiedlichen politischen Vorstellungen von Regierung und Opposition gegenüber. Zudem findet im Plenum die verbindliche Beschlussfassung über die eingebrachten Gesetzgebungsvorhaben statt. Gesetze werden in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bevor ein Gesetz in Kraft tritt, muss es von dem Ministerpräsidenten/von der Ministerpräsidentin ausgefertigt und im amtlichen Veröffentlichungsblatt verkündet werden.

Zusammensetzung der Ausschüsse, Bestellung der Mitglieder

Aufgrund der umfassenden Funktion parlamentarischer Ausschüsse stellt jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild des Plenums dar und spiegelt die Mehrheitsverhältnisse in seiner Zusammensetzung wider. Die Fachausschüsse des Landtages haben je elf Mitglieder.

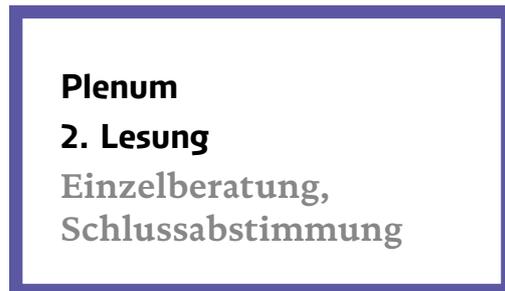
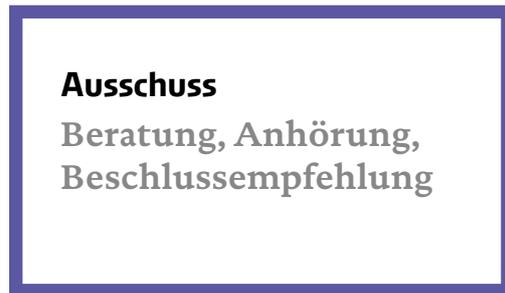
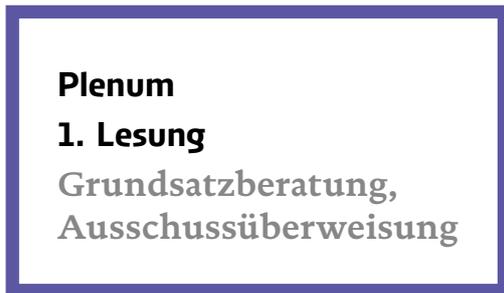
M5 Das Gesetzgebungsverfahren

Gesetzesinitiative

**Entwurf eines Gesetzes
durch: Regierung, aus dem Parlament,
Volksinitiative**



Parlament



Gesetz

**Verkündung durch den
Ministerpräsidenten im
Gesetz- und Verordnungsblatt**

M6 Kontrollinstrumente des Landtages gegenüber der Regierung

M6.1 Auszug aus einer Kleinen Anfrage zum Lehrkräftemangel in Schleswig-Holstein



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
19. Wahlperiode

Drucksache **19/654**
2018-04-20

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bedarfsdeckender Unterricht durch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Rahmen ihrer Ausbildung sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst 10 Stunden bedarfsdeckenden Unterricht erteilen.

1. Ist es zutreffend, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der Regel durch zwei Ausbildungslehrkräfte betreut werden, die jeweils zwei Entlastungsstunden erhalten, so dass eine Ausbildungsschule netto sechs Lehrerwochenstunden mehr zur Verfügung hat, als sie es ohne Lehrkraft in Ausbildung hätte?

Antwort:

Ja. Der Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts ist in § 7 Absatz 5 Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) festgelegt. Die Entlastung für die Ausbildungstätigkeit ist in der Handreichung für Ausbildungslehrkräfte im Rahmen des Vorbereitungsdienstes des Landes Schleswig-Holstein geregelt.

Quelle: <http://www.landtag.ltsh.de/infotehek/wahl19/drucks/00600/drucksache-19-00654.pdf>



M6.2 Abschlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Friesenhof“ vom 6. März 2017: „Schwelle zur Kindeswohlgefährdung im „Friesenhof“ nicht grundsätzlich überschritten“

Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zur Aufarbeitung der Vorgänge in der Dithmarscher Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Friesenhof“ liegt jetzt vor. Im Kern stellt der Ausschuss mehrheitlich keine generelle Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung für verhaltensauffällige Mädchen in den Jahren von 2007 bis 2015 fest und sieht auch kein Fehlverhalten der im Sozialministerium angesiedelten Heimaufsicht. Die Oppositionsfraktionen nehmen in dem Bericht zum Teil andere Bewertungen vor. Das knapp 1 180 Seiten starke Papier ist heute als Drucksache im pdf-Format erschienen.

Die Einrichtung war im Frühsommer 2015 geschlossen worden. In einer Zusammenfassung zu den Grundrechten der „Friesenhof“-Bewohnerinnen und zur Frage von Fällen der Kindeswohlgefährdungen heißt es: „Im Ergebnis ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass das Bild der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen“ [...] „trotz der umfänglichen Beweisaufnahme recht diffus geblieben“ ist. Es sei deutlich geworden, „dass jenseits aller berechtigten Kritik und Empörung verschiedene kritisierte Verhaltensweisen anhand des Maßstabs von §1666 BGB rechtlich gerechtfertigt gewesen sind bzw. gerechtfertigt sein könnten, ohne dass es dem Ausschuss gelungen ist, alle Sachverhalte jeweils mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vollständig aufzuklären“.

Weiter heißt es in dem Abschlussbericht des Ausschusses, in dem die Koalitionsfraktionen von SPD, Grünen und SSW die Mehrheit haben: Auch „die Organisation der Heimaufsicht und die Gestaltung der internen Abläufe [sind] hinreichend gewesen [...], die gesetzlichen Aufgaben in rechtmäßiger und zweckmäßiger Art und Weise zu erfüllen“. CDU, FDP und Piraten kommen teilweise zu abweichenden Erkenntnissen, die in dem Papier detailliert dargelegt sind.“

Quelle: <http://www.landtag.ltsh.de/infotehek/wahl18/drucks/5200/drucksache-18-5272.pdf>

ARBEITSVORSCHLÄGE

- ➊ Analysieren Sie die Fotos in M3 hinsichtlich der Aufgaben des Schleswig-Holsteinischen Landtages.
- ➋ Beschreiben Sie mit Hilfe von M1–M5 die Aufgaben und die Arbeitsweise des Schleswig-Holsteinischen Landtages.
- ➌ Erklären Sie die Organisation der Ausschüsse (M3–M6) und ihre jeweilige Kontrollfunktion.
- ➍ Erklären Sie, durch welche Instrumente der Landtag seine Kontrolle ausübt.
- ➎ Diskutieren Sie, inwiefern der Schleswig-Holsteinische Landtag die Regierung wirksam kontrollieren kann.

